

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. November 2019

Geschäftsnummer: 2019.ERZ.58

Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung ERZ. Rahmenkredit 2020

1 Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung der Erziehungsdirektion (ERZ) im Jahr 2020. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung ERZ.



2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042)
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 9, 10, 11, 12, 13 und 15

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	49'200
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	1'025'300

4 Massgebende Kreditsumme

Neue einmalige Ausgaben:	CHF	49'200
<i>davon Reserve 8% auf einmaligen Ausgaben (gerundet):</i>	CHF	3'600
Neue wiederkehrende Ausgaben:	CHF	1'025'300
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	CHF	1'074'500

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand). Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für das Jahr 2020.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

<i>Kostenart (HRM2)</i>	<i>Kostenartbezeichnung</i>
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313210	Informatikdienstleistungen Dritter (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritter (Betrieb)
313340	Informatikdienstleistungen Dritter (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
506200	Informatik-Geräte aller Art

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppe:

Organisationseinheit	Amt für zentrale Dienste, ERZ		
Produktgruppe	Zentrale Dienstleistungen (08.12.93000)		
in CHF inkl. MwSt	[Jahr]	[Jahr]	2020
Einmalige Ausgaben	...	...	45'600
davon IR	...	...	0
Wiederkehrende Ausgaben	...	...	1'025'300
davon IR	...	...	270'000
Total	...	...	1'070'900
davon IR	...	...	270'000
Total exkl. Reserve	1'070'900		

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditbetrag von CHF 1'070'900 umfasst:

- wertvermehrende Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) von CHF 0
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 270'000

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 54'000 in den Jahren 2020-2024 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre.

7 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist das Amt für zentrale Dienste, ERZ. Diese Organisationseinheit tätigt Ausführungsbeschlüsse im Rahmen des Kreditbetrags ihrer Produktgruppen gemäss Ziffer 5.

8 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 27. November 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020